

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Abhandlung auf fol. 227 bis 230 der Werdener Handschrift vermuten, da nach der ersten Eintragung auf unserm Blatte Aribo auf fol. 227 und 230 erwähnt wurde.¹

Im übrigen dürfte aus jenen drei Eintragungen für den Inhalt des Buches Weiteres nicht erschlossen werden können. Wir entnehmen aus ihnen nur noch die Tatsache, daß auf Seite 87 der Name eines Papstes Leo vorkam.² Es lag indessen nahe, in den Werken MARTÈNES und DURANDS noch nach anderen Spuren unserer Handschrift zu suchen. Tatsächlich führt MARTÈNE in der 1736/38 erschienenen zweiten Auflage seiner Sammlung *'De antiquis ecclesiae ritibus libri'* unter den für diese Auflage neu herangezogenen Quellen zwei Werdener Handschriften an: *'Monasteriensis dioecesis in coenobio Wertinensi pontificale antiquum'* und *'Aliud pervetustum pontificale eiusdem coenobii ante 700 annos exaratum'*.³ Im Text stoßen wir auf einen *Ordo ad scrutinium* mit dem Beisatz *'In ms. Wertinensis monasterii'* und auf einen *Ordo processionis in rogationibus* *'Ex pervetusto codice pontificali seu ordine Romano Wertinensis coenobii in dioecesi Monasteriensi'*.⁴ Merkwürdigerweise wird weder in MARTÈNES und DURANDS Reisebericht noch in dem Verzeichnis des Barons HÜPSCH ein zweites

bemerken die Herausgeber: *'Hic desinit codex in quo aliquid deest.'* Tatsächlich folgen bei PEZ und MIGNE noch die Worte *'velitis sollicite rogamus'*, die also im Werdener Codex fehlten. Die beiden Briefe sind auch abgedruckt bei PH. JAFFÉ, *Monumenta Moguntina* (Bibliotheca rerum Germanicarum 3), Berlin 1866, S. 365—372. Vgl. auch BÖHMER-WILL, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* 1, Innsbruck 1877, S. 151 Nr. 3 und 4.

¹) Fol. 230 war dann die letzte Seite des Codex, wenigstens in der Zeit, als MARTÈNE und DURAND ihn einsahen. Denn die S. 464 Anm. 4 wiedergegebene Mitteilung der beiden Benediktiner besagt, daß der Codex an dieser Stelle endete. Vermutlich waren danach ein oder mehrere Blätter verloren. ²) Die in der ersten Eintragung genannten Bischöfe Hezelo von Hildesheim und Folkmar von Minden werden *'isto folio'*, d. h. auf unserem Blatt selbst in der Urkunde der Vorderseite, erwähnt. ³) E. MARTÈNE, *De antiquis ecclesiae ritibus libri*, Ed. secunda 1, Antwerpen 1736, in dem nach den Herkunftsorten alphabetisch geordneten *Syllabus ritualium* am Anfang des Bandes, übrigens nicht unter der Rubrik Werden, sondern unter Münster. Werden gehörte aber zum Sprengel von Köln. ⁴) MARTÈNE, eb. 1, Sp. 110—115, und 3, Sp. 520 ff. In dem *Syllabus ritualium* steht bei der erstgenannten Handschrift *'Ordo ad scrutinium'*, so daß also der in Bd. 1 abgedruckte Text schon danach aus dieser entnommen sein dürfte.